Grundlagen der Pensionszusage

01.2024

Inhaltsübersicht

Alles auf einen Blick

1. Prinzip der Pensionszusage
2. Pensionszusage Zusageformen
3. Regelungen in einer Pensionszusage
4. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
5. Pensionsrückstellungen
6. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
7. Rückdeckung von Pensionszusagen
8. Abfindung von Pensionszusagen
9. Insolvenzsicherung durch den PSV a.G.

1

Prinzip der Pensionszusage

Betriebliche Altersversorgung

Durchführungswege

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

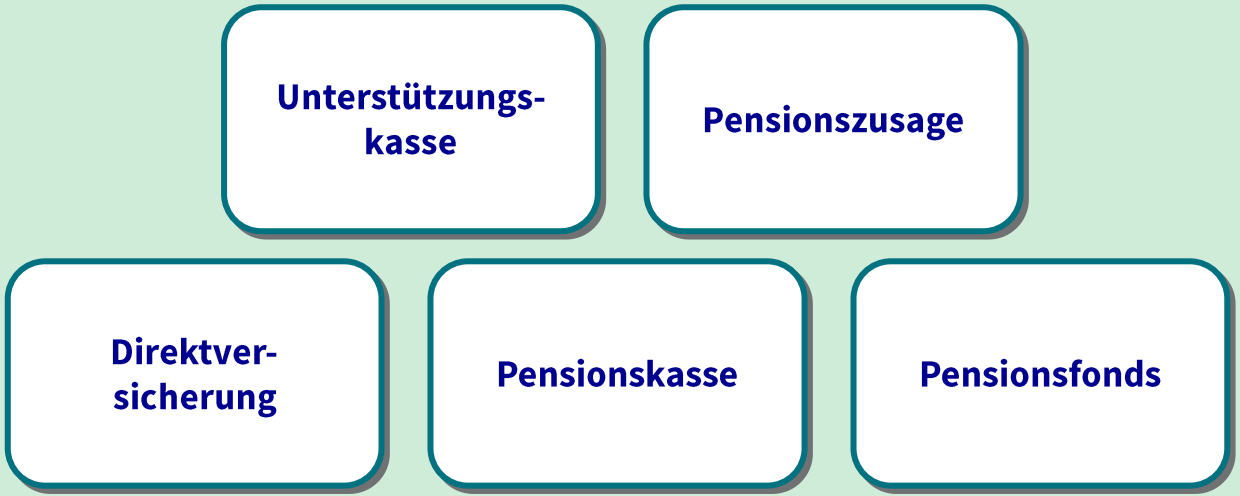

Betriebliche Altersversorgung

Aufteilung der Deckungsmittel

- Die Pensionszusage ist der bedeutendste Durchführungsweg mit 318,8 Mrd. Euro (46,0% der Deckungsmittel).
- Hiervon entfielen 171 Mrd. Euro auf laufende Renten und 147 Mrd. Euro auf unverfallbare Anwartschaften.
- 2021 hatten annähernd 8,2 Mio. Arbeitnehmer:innen eine Anwartschaft auf bAV im Rahmen einer Pensionszusage erworben oder erhalten bereits eine Betriebsrente.

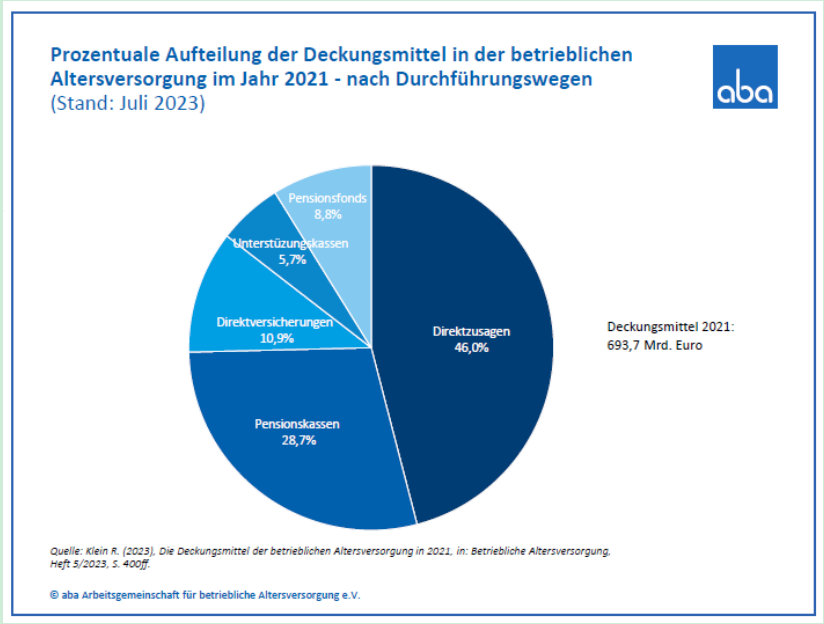

Betriebliche Altersversorgung

Prinzip der Pensionszusage

- Die **Pensionszusage** ist sehr weit verbreitet
  - Andere Namen für die Pensionszusage sind auch **Direktzusage oder unmittelbare Versorgungszusage**
- Bei diesem Durchführungsweg sagt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer:innen Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zu
- Folgende Leistungen sind im Rahmen der bAV möglich:
  - **Altersleistungen**
  - **Invaliditätsleistungen**
  - **Hinterbliebenenleistungen**
- Die Leistungen können **einzeln oder kombiniert** zugesagt werden

Betriebliche Altersversorgung

Prinzip der Pensionszusage

- Die Leistungen erbringt der Arbeitgeber **direkt** gegenüber den Arbeitnehmer:innen. Es ist kein Versorgungsträger zwischengeschaltet

- Bereits für die **Zusage** bildet der Arbeitgeber **steuermindernde Rückstellungen**
  - → Das ist bei keinem anderen Durchführungsweg möglich

- Der Arbeitgeber muss die Pensionszusage nicht rückdecken
  - → Er kann das notwendige Kapital in beliebiger Form oder gar nicht ansparen

- Sollte kein Kapital zum Bezahlen der Renten vorhanden sein, müssen die Renten aus den **laufenden Einnahmen** bezahlt werden

Betriebliche Altersversorgung

Prinzip der Pensionszusage

- Um die größten Risiken auszuschließen, sollten zumindest **Invalidität und Tod** abgesichert/rückgedeckt werden

- Pensionszusage durch **Entgeltumwandlung ist möglich**
  - → In diesem Fall wandelt der Beschäftigte wie bei den anderen Durchführungswegen einen Teil des Bruttogehaltes um

- Auf die Pensionszusage durch Entgeltumwandlung gibt es keinen Rechtsanspruch

- Besondere Vorschriften gelten für die Zusage an **Gesellschafter-Geschäftsführer**
  - → Hierzu gibt es eine eigene Präsentation

Betriebliche Altersversorgung

Prinzip der Pensionszusage

Schema: Pensionszusage

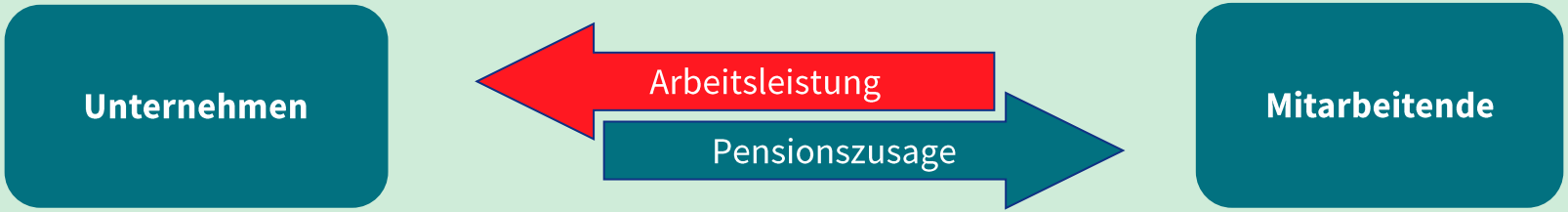

Das Unternehmen sagt Leistungen zu, ohne dass es Mittel zur Zahlung der Leistungen ansparen muss

Betriebliche Altersversorgung

Prinzip der Pensionszusage

Schema: Pensionszusage mit Rückdeckung

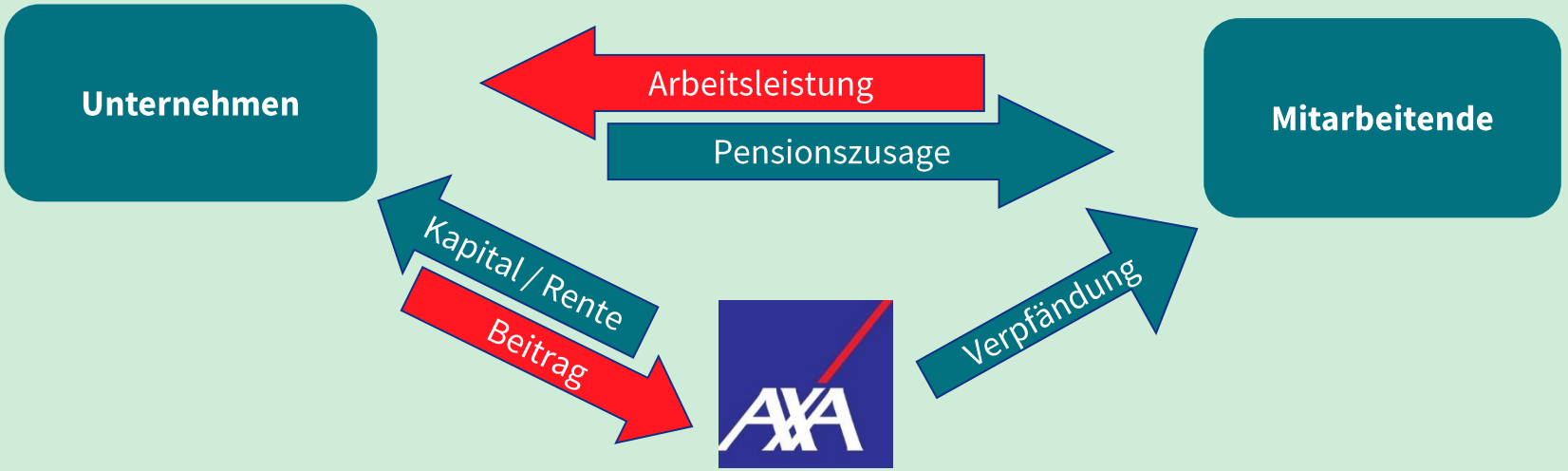

- Durch die Rückdeckung baut das Unternehmen Kapital zur Finanzierung der zugesagten Leistungen auf
- Zur größeren Sicherheit kann der Vermögenswert (Versicherung) an den:die Arbeitnehmer:in verpfändet werden. Das ist vor allem bei Entgeltwandlung und bei GGF-Versorgungen üblich

2 Zusageformen

Pensionszusage

Zusageformen

Welche Zusageformen können genutzt werden?

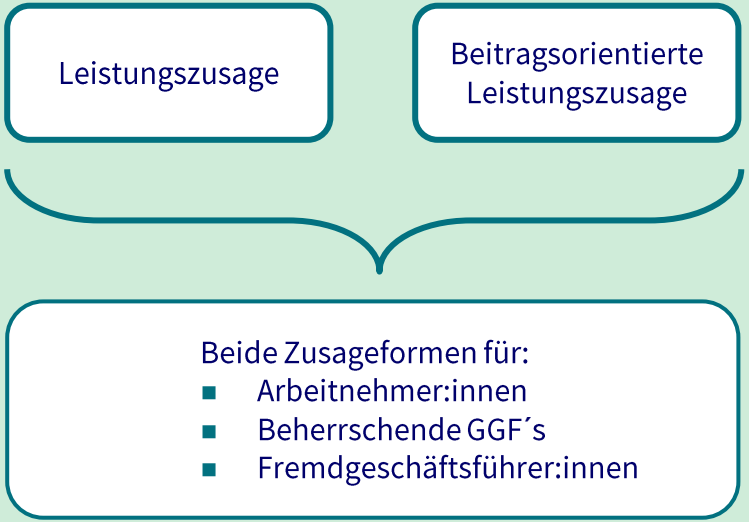

Pensionszusage

Zusageformen

Leistungszusage

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich gegenüber dem Beschäftigten eine Leistung der Altersversorgung zu erbringen

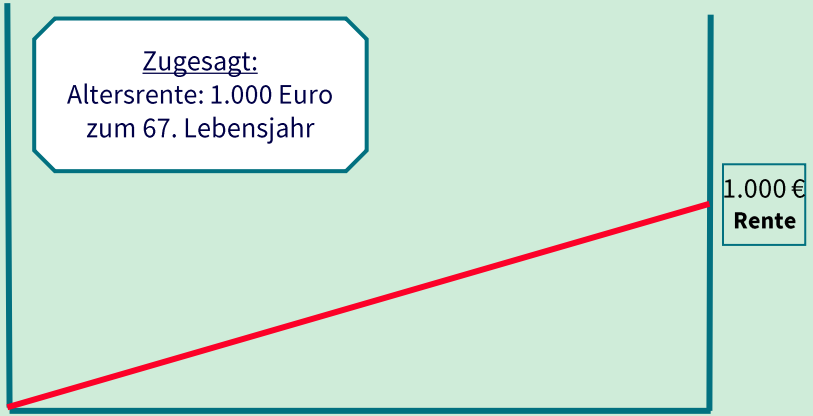

Beitragsorientierte Leistungszusage

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln

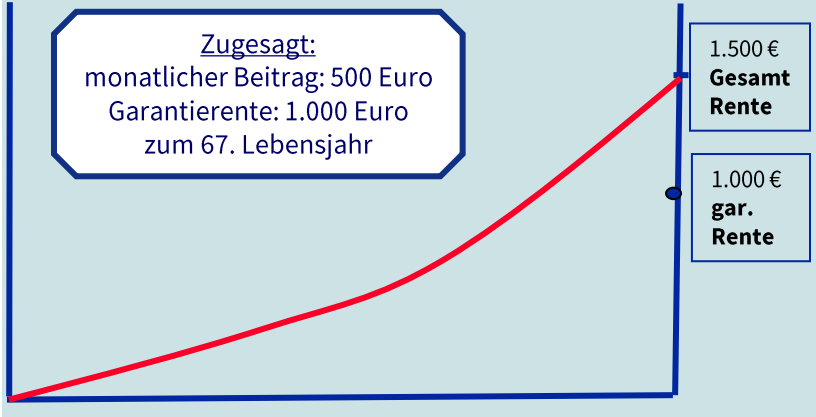

● = zugesagte Rente

Betriebliche Altersversorgung

Unterschiede zwischen beiden Zusageformen

Leistungszusage

- die zugesagten Leistungen stehen im Vordergrund
- die Höhe der Leistungen kann z. B. nach dem Gehalt oder den Dienstjahren berechnet werden
- die Finanzierungskosten für die Leistungen sind i.d.R. ungewiss
- unverfallbare Anwartschaften werden nach dem ratierlichen Verfahren ermittelt (§ 2 Abs. 1 BetrAVG)
- kommt vor allem bei älteren AG-finanzierten Zusagen vor
- ist seit Jahren wegen des unsicheren Aufwandes rückläufig

Beitragsorientierte Leistungszusage

- die Beitragsaufwendungen stehen im Vordergrund (Kalkulierbarkeit)
- zugesagt wird eine Leistung (i.d.R. Garantieleistung)
- die sich i.d.R. um weitere Gewinnanteile erhöht
- unverfallbare Anwartschaft entspricht der durch die Beiträge finanzierten Leistungen (§ 2 Abs. 5 BetrAVG)
- kommt bei AG- und AN-finanzierten Zusagen vor
- neue Zusagen werden wegen des feststehenden Aufwandes fast nur noch als beitragsorientierte Leistungszusagen gegeben

3 Regelungen einer Pensionszusage

Wie können Pensionszusagen zugesagt werden?

Rechtliche Begründung

- **Einzelvertraglich**
  - Einzelzusage für bestimmte Mitarbeitende
    - *z.B. Vorstände, GGF, wichtige Mitarbeitende*
  - Vertragliche Einheitsregelung für mehrere Mitarbeiter (gleiche Regelung in den jeweiligen Arbeitsverträgen)
  - Gesamtzusage für mehrere Mitarbeitende oder Beschäftigtengruppen
    - *alle leitenden Angestellten, alle im Außendienst Tätigen.*

- **Kollektivvertraglich**
  - Betriebsvereinbarung, wenn ein Betriebsrat besteht
    - *Differenzierung nach Beschäftigtengruppen möglich*
  - Tarifvertrag für alle tarifvertraglich gebundenen Mitarbeitenden
    - *Ausdehnung auf nicht tarifvertraglich gebundene Mitarbeitende möglich*

Regelungen in einer PZ

Versorgungsträger - Versorgungsberechtigte

- **Versorgungsträger (Firmenname mit Firmierung):**
  - Wer hat die Zusage erteilt, d.h. wer ist aus der Zusage verpflichtet
  - Arbeitgeber
- **Versorgungsberechtigte**
  - Der/die versorgungsberechtigte Mitarbeitende selbst
  - Eventuell der/die Hinterbliebene (Ehepartner:in und/oder die Kinder)
- **Gültigkeitsdatum**
  - Datum der rechtsgültigen Zusage ist wichtig für die Beantwortung der Frage, ob ein Leistungsanspruch besteht und für die Bestimmung der gesetzlichen oder vertraglichen Unverfallbarkeit
- **Besitzstand**
  - Wird ein Mindestanspruch (z.B. aus einer abgelösten Altzusage) gewährt

Regelungen in einer PZ
Rückdeckungsversicherung

- **Verweis auf Rückdeckungsversicherung**
  - Wird eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen
  - Der/die Versorgungsberechtigte muss darüber informiert werden
  - Unterschrift und gegebenenfalls Bereitschaft zur Gesundheitsprüfung erforderlich
  - Bei Verweigerung eventuell keine Versorgungszusage

Regelungen in einer PZ
Leistungen

- In einer Pensionszusage können **reine Kapitalleistungen** zugesagt werden
  - → Das ist ansonsten nur noch im Durchführungsweg U-Kasse möglich
- Altersversorgung
  - → **Lebenslange Rente** oder **Kapitalleistung** (ggf. mit Wahlrechten)
- Berufsunfähigkeit
  - → In aller Regel als Rente bis zum Beginn der Altersrente
  - → Aber auch grds. einmaliges Invaliditätskapital möglich
- Hinterbliebenenversorgung
  - → Für Witwer-/Witwen und Waisen
  - → **Lebenslange Rente** oder **Kapitalleistungen** (ggf. mit Wahlrechten)
- Anpassung der Rentenzahlungen / Kapitalleistungen
  - → In der Anwartschaftsphase entsprechend vertraglicher Regelung (z.B. analog **Gehaltsentwicklung**)
  - → In der Rentenphase gemäß § 16 BetrAVG. Vertragliche Abweichung nur zugunsten des Rentners möglich.

Regelungen in einer PZ

Leistungsvorbehalte/Verfügungsverbote

- **Leistungsvorbehalte:**
  - Behält sich der Versorgungsträger vor, um die zugesagten Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen zu ändern oder zu widerrufen
  - Steuerlich sind nur die sog. Musterwiderrufsvorbehalte zulässig
  - Zum Beispiel bei
    - *Änderung in der Gesetzlichen Rentenversicherung*
    - *Wegfall der Geschäftsgrundlage oder*
    - *Verfehlungen des Beschäftigten.*

- **Verfügungsverbote:**
  - Ansprüche aus einer Versorgungszusage sollen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden können
  - Versorgungsansprüche müssen davon unabhängig erfüllt werden

Regelungen in einer PZ

Anpassungen und Anrechnungen

- **Anpassungen während der Anwartschaft**
  - → (z.B. Anwartschafts- oder Gehaltsdynamik, Anpassung an Bezugsgrößen)
- **Anpassungen während der Rentenbezugszeit**
  - → (z.B. Rentendynamik, Anpassung an Bezugsgrößen)
- **Wartezeiten**
  - → Werden Versorgungsleistungen erst nach Ablauf bestimmter Dienstjahre oder eines Lebensalters gewährt?
- **Anrechnungen**
  - → Werden sonstige Versorgungsleistungen auf die zugesagten Leistungen angerechnet? (z.B. Sozial- oder Direktversicherungsrente)

Regelungen in einer PZ

Kürzung und Ausscheiden

- **Vorgezogenes Altersruhegeld und hinausgeschobene Inanspruchnahme**
  - Wann kann vorzeitiges Altersruhegeld bezogen werden (vgl. § 6 BetrAVG)
  - In welchem Maße wird die zugesagte Leistung bei vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt (z.B. 0,5 % pro Monat)
  - In welchem Maße wird die zugesagte Leistung bei hinausgeschobener Inanspruchnahme erhöht (z.B. 0,3 % pro Monat)

- **Vorzeitiges Ausscheiden**
  - Welche Leistung bleibt beim Ausscheiden aufrechterhalten
    - *z.B. Reduzierung auf unverfallbare Anwartschaft*
  - Gesetzliche Mindestregelung in §§ 2, 2a BetrAVG sind zu beachten

- Hinweis: **GGF-Zusagen ohne Unverfallbarkeitsregelung** werden i.d.R. von der Finanzverwaltung als unüblich eingestuft

4

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Arbeitnehmer:innen Anwartschaftsphase

- Regelungen entsprechend der U-Kassenversorgung

- Anwartschaftsphase Arbeitnehmer:innen
  - Die reine Zusage sowie die AG-Beiträge sind **in voller Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei**
  - Beiträge von Arbeitnehmer:innen sind in **beliebiger Höhe steuerfrei** und bis zu **4% der BBG/GRV West sozialversicherungsfrei**
  - Die Sozialversicherungsfreiheit besteht neben den Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG
  - Insgesamt können **8% der BBG/GRV West sozialversicherungsfrei** umgewandelt werden (z.B. 4 % in Pensionszusage und 4 % in Direktversicherung)
  - U-Kassenbeiträge der Arbeitnehmer:innen werden auf 4% Grenze der Sozialversicherungsfreiheit bei der PZ angerechnet

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Arbeitnehmer:innen Leistungsphase

- Regelungen entsprechen der U-Kassenversorgung

- Versteuerung der Leistungen aus einer Pensionszusage
  - → Versteuerung der Leistungen als Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit (§19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)**
  - → Folgende **Freibeträge** werden berücksichtigt:
    - *Werbungskostenpauschale (§ 9a Satz 1 Nr. 2 EStG)*
    - *Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)*
    - *Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)*
  - → **Volle Krankenkassenpflicht** ohne AG-Anteil
    - ***Freibetrag** für Pflichtversicherte in der GKV i.H.v. 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2024: 176,75€)*
    - *In der gesetzlichen Pflegeversicherung **Freigrenze** in der genannten Höhe*
  - → Kapitalleistungen können unter Umständen nach der **Fünftelregelung** versteuert werden*

* Die Wohnsitz-Finanzämter der Versorgungsberechtigten verweigern derzeit häufiger die Anwendung der Fünftelregelung, da sie die Kapitalleistung nicht als „außerordentliche“ Einnahme ansehen (siehe § 34 EStG). Wir empfehlen hier die Beratung durch eine:n Steuerberater:in .

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Versorgungsfreibetrag

- **Versorgungsfreibetrag**
  - 40% der Alterseinkünfte, maximal 3.000 Euro im Jahre 2005
  - Absenkung
    - *von 2005 bis 2020 um 1,6% pro Jahr, auf maximal 1.200 Euro*
    - *von 2020 bis 2040 um 0,8% pro Jahr, auf 0 Euro*
  - Versorgungsfreibetrag wird festgeschrieben

- **Im Jahre 2024**
  - 12,8 % der Alterseinkünfte, maximal 960 Euro

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

- **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag**
  - Absenkung von 900 Euro im Jahre 2005 auf 0 Euro im Jahre 2040
  - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird festgeschrieben
- **Im Jahre 2024**
  - 288 Euro
- **Werbungskostenpauschale**
  - 102 Euro pro Jahr

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Arbeitgeber

- **Anwartschaftsphase**
  - Pensionsrückstellungen für die Zusage sind gewinnmindernd
  - Beiträge für die Rückdeckungsversicherung sind gewinnmindernd
  - Aktivwertzuwachs der Rückdeckungsversicherung ist gewinnerhöhend

- **Leistungsphase**
  - Auflösung der Pensionsrückstellungen sind gewinnerhöhend
  - Zahlungen der zugesagten Leistungen sind gewinnmindernd
  - Reduzierung des Kapitals / des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung ist gewinnmindernd

5

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen

Bilanzielle Regelungen

Handelsgesetz

- § 249 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB)
- Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)
- Pensionsverpflichtungen sind ungewisse Verbindlichkeiten
- Passivierungspflicht für Zusagen ab dem 01.01.1987

Bewertungsregelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Steuergesetz

- § 6a Einkommensteuergesetz
- Rückstellungen können zum Diensteintritt, frühestens aber mit Vollendung des 23. Lebensjahres gebildet werden (Ausnahme: unverfallbare Anwartschaft, z.B. Entgeltumwandlung, oder Versorgungsfall)
- periodengerechte Abgrenzung des Aufwands nach dem sog. Teilwertverfahren (für Anwärter)
- Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten (Langlebigkeit, Tod, Invalidität, Heiratswahrscheinlichkeit, Fluktuation)
- Richttafeln nach Prof. Dr. Klaus Heubeck (RT 2018 G)
- Rechnungszins 6 % p.a.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Es gilt der allgemeine Bewertungsgrundsatz für eine Rückstellungsbildung nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung**
  - Der Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG ist handelsrechtlich i.d.R. die Wertuntergrenze.
  - Unterscheiden sich Teil- bzw. Barwert (z.B. wg. Entgeltumwandlung bzw. beitragsorientierter Leistungszusage), so ist der höhere der beiden Werte die Wertuntergrenze für die Handelsbilanz.

- Bewertungsregeln wurden durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** geändert
  - Einschlägig für Pensionsrückstellungen ist § 253 HGB

Pensionsrückstellungen

Einkommensteuergesetz

- **Teilwert:**
  Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des Barwertes gleichbleibender Jahresbeträge (fiktive Nettoprämie) nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag

  Teilwert = Barwert - (gewichtete Dienstjahre * Nettoprämie)

- **Altersrentenbarwert:**
  Der kapitalisierte Wert der wahrscheinlichen künftigen Versorgungszahlungen. D.h. künftige Versorgungsleistungen werden unter Berücksichtigung ihrer statistisch wahrscheinlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

- **Anwartschaftsbarwert:**
  Der kapitalisierte und abgezinste Wert der wahrscheinlichen künftigen unverfallbaren Versorgungszahlungen. D.h. die künftigen Versorgungsleistungen werden unter Berücksichtigung ihrer statistisch wahrscheinlichen Inanspruchnahme auf den jeweiligen Stichtag abgezinst.

Pensionsrückstellungen

Steuer- und Handelsbilanz

Unterschiedliche Pensionsrückstellungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz

Folgen:

- Berechnungsgrundlagen sind nicht identisch
- Rückstellungen sind nicht identisch
- Gründe dafür sind:
  - unterschiedliche Rechnungszinsen (in der Handelsbilanz wird vorsichtiger kalkuliert)
  - unterschiedliche, biometrische Annahmen (Fluktuation, modifizierte Sterblichkeiten)
  - in der Handelsbilanz werden abweichende Rückstellungen gebildet (z.B. bei Altzusagen, Verteilung des Rückstellungsbetrages auf 3 Jahre, junge Beschäftigte)
  - Änderungen der Bewertungsvorschriften durch BilMoG gilt nur für Handelsbilanz

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz

Steuerbilanz

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva	
AV	200.000	EK	50.000
UV	200.000	VB	150.000
		GW	200.000
	400.000		400.000

mit Pensionsrückstellungen

Aktiva		**B-GmbH**	Passiva	
AV	200.000	EK	50.000
UV	200.000	VB	150.000
		PR	100.000
		GW	100.000
	400.000		400.000

Handelsbilanz

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva	
AV	200.000	EK	50.000
UV	200.000	VB	150.000
		GW	200.000
	400.000		400.000

mit Pensionsrückstellungen

Aktiva		**B-GmbH**	Passiva	
AV	200.000	EK	50.000
UV	200.000	VB	150.000
		PR	120.000
		GW	80.000
	400.000		400.000

AV = Anlagevermögen, UV = Umlaufvermögen, EK = Eigenkapital, VB = Verbindlichkeiten, PR = Pensionsrückstellungen, GW = Gewinn

6

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- § 253 Abs.1 HGB: „ … Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen... “
  - → Unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen

- Betroffen ist nur die **Handelsbilanz**
  - → Die Steuerbilanz ist nicht betroffen
  - → Deshalb keine steuerlichen Auswirkungen

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Pensionsrückstellungen werden künftig **realistischer** bewertet
  - Ø-Marktzins der letzten 10 Jahre von 15jährigen Bundesanleihen
  - realistische biometrische Grundlagen (Heubeck 2018 G)
  - zu erwartende Lohn- und Gehaltsentwicklungen
  - Fluktuationswahrscheinlichkeiten
  - Rententrends

- **Wahlrecht** zwischen unterschiedlichen Bewertungsmethoden
  - Projected Unit Credit Method in Anlehnung an IAS 19 (Anwartschaftsbarwertverfahren)
  - handelsrechtlich modifizierte Teilwertverfahren

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- **Saldierungsgebot** für:
  - Vermögen, das dem Unternehmen als Eigentümer wirtschaftlich zuzurechnen ist
  - ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungs- oder ähnlichen Verpflichtungen dient und
  - dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist (Plan Assets), z.B. verpfändete RDV

- **Offenlegungspflicht** im Bilanzanhang:
  - Wahl des versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens
  - Berechnungsannahmen, wie Zinssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, BBG-Steigerungen, Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Sterbetafeln

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- **Verteilung der Differenz** aus Anwendung des BilMoG
  - Verteilung der höheren Pensionsrückstellungen muss bis spätestens zum 31.12.2024 erfolgen (in jedem Geschäftsjahr mindestens 1/15 des Zuführungsbetrages)

- Höherer Betrag möglich und dadurch schnellere Zuführung
  - **Differenz zur tatsächlichen Verpflichtung** ist für Kapitalgesellschaften im **Bilanzanhang** auszuweisen

- Wichtig bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen
  - Bei Verpfändung **Wegfall der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz** (Saldierungsgebot)
  - Der IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 ist zu beachten (siehe Folgeseiten)!

Pensionsrückstellungen

Handelsbilanz – Besonderheiten für rückgedeckte Pensionszusagen

- **IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021**
- Die zum Bewertungsstichtag
  - handelsrechtlich erdiente Pensionsverpflichtung und
  - der bereits finanzierte RDV-Anspruch

  sind auf gleichlaufende Zahlungsströme zu untersuchen.
- Gleichlaufende Zahlungsströme sind künftig immer in gleicher Höhe zu aktivieren und zu passivieren.
- Dabei gilt für den kongruenten Teil: Wahlrecht zwischen Primat der Aktivseite oder der Passivseite
- Gleichlaufende Zahlungsströme sind mit Dynamikerwartungen (Rentenanpassungen, Überschussbeteiligung) zu schätzen.
- Bei der Versicherungsleistung ist nicht bloß auf die garantierte Leistung abzustellen.
- Spätestens anzuwenden für Stichtage ab dem 31. Dezember 2022

- **Anwendungsbeispiele in DAV-Stellungnahme v. 26.4.2022**

Pensionsrückstellungen

Handelsbilanz – Besonderheiten für rückgedeckte Pensionszusagen

Übersicht über die handelsbilanzielle Bewertung

<table>
<tr><td colspan="5">Rückgedeckte Direktzusagen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Versorgungsleistungen werden durch Leistungen aus einer Rückdeckungsversicherung bestimmt (Versicherungsbindung)</td><td colspan="3">Versorgungsleistungen werden unabhängig von Leistungen aus einer Rückdeckungsversicherung zugesagt (keine Versicherungsbindung)</td></tr>
<tr><td>Bindung an die Versicherungsleistungen ist für alle Leistungs-komponenten vereinbart</td><td>Bindung an die Versicherungsleistungen ist nur für bestimmte Leistungs-komponenten vereinbart</td><td>Arbeitgeber schließt leistungs-kongruente Rückdeckungs-versicherung ab</td><td>Arbeitgeber sichert die zugesagten Leistungen teilweise durch eine Rückdeckungs-versicherung ab</td><td>Arbeitgeber schließt eine Rückdeckungs-versicherung mit Über-versicherung ab</td></tr>
<tr><td>Abschnitt 5.1.</td><td>Abschnitt 5.2.</td><td>Abschnitt 6.1.</td><td colspan="2">Abschnitt 6.2.</td></tr>
<tr><td>Bewertung wie wertpapiergebundene Zusagen</td><td>teilweise Bewertung wie wertpapiergebundene Zusagen</td><td>kongruente Bewertung (Regelfall)</td><td colspan="2">teilweise kongruente Bewertung (Regelfall)</td></tr>
</table>

Quelle: IDW

7

Rückdeckung von Pensionszusagen

Rückdeckung von Pensionszusagen

Übersicht

- Unternehmen **müssen** ihre PZ **nicht** rückdecken
- In diesem Fall werden keine vom Betriebsvermögen getrennten Mittel zum Bezahlen der Leistungen angespart
- Im Leistungsfall müssen die Leistungen **aus den laufenden Einnahmen** gezahlt werden
- Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen bauen jedoch Kapital zum Bezahlen der Leistungen auf
- Besonders dafür geeignet sind
  - → Lebens- und Rentenversicherungen, weil sie die biometrischen Risiken abdecken können

Rückdeckung von Pensionszusagen

Umfang der Rückdeckung

- Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz hat der Gesetzgeber Vorgaben gemacht

- Für Art, Umfang und Höhe der Rückdeckung gibt es **keine Vorgaben**
  - → Das Unternehmen muss nichts rückdecken und kann die Steuerminderung durch die Rückstellung z.B. in Maschinen investieren

- Durch kongruente Rückdeckungen mit Lebens- und Rentenversicherungen werden die biometrischen Risiken **auf das Versicherungsunternehmen** verlagert
  - → Die Risiken Invalidität und Tod können durch Zusatzversicherungen abgesichert werden

- Allerdings ist hierbei auch der Aufwand am höchsten

Rückdeckung von Pensionszusagen

Höhe der Rückdeckung

Max Müller:	30-jähriger Mann	
Zusage (ab 67):	Alters-/Invalidenrente:	1.000 Euro
	Witwenrente:	600 Euro

- nach den Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck (RT 2018 G)

Altersrentenbarwert:	159.010 Euro
Witwenrentenbarwert:	117.289 Euro

- nach der Barwertkalkulation des Versicherers, d.h. kalkuliert gegen Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nach aktueller Tarifgeneration 2024

Altersrentenbarwert:	479.982 Euro
Witwenrentenbarwert:	513.942 Euro

- nach versicherten Renten (inkl. Überschuss)

Altersrentenbarwert:	1.000 Euro
Witwenrentenbarwert:	600 Euro

Rückdeckung von Pensionszusagen

Kongruente und partielle Rückdeckung

- **Kongruente Rückdeckung:**
  - Werden alle versicherten Risiken in voller Höhe abgesichert, spricht man von einer kongruenten Rückdeckung
  - kongruent = deckungsgleich
- **Partielle Rückdeckung:**
  - Werden nicht alle Risiken abgesichert, oder nicht in voller Höhe, spricht man von einer partiellen Rückdeckung
  - Das Restrisiko trägt dann das Unternehmen

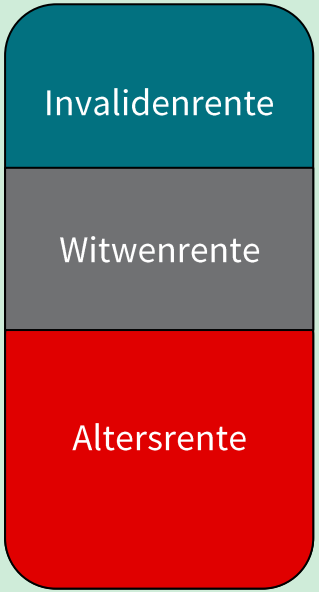

Mögliche Leistungen

Rückdeckung von Pensionszusagen

Produkte bei AXA für die Rückdeckung

Relax Classic
Relax Chance
gegen
Einmalbeitrag

Relax Comfort Plus
Relax Chance
gegen laufende
Beitragszahlung

Selbstständige BU
ALVSBV

(auch als Direktversicherung)

Fondsanlage*
PPP
Vermögens-
management

Freie
Fondsanlage*

Risiko-Tarife
ALVT 2

(auch als Direktversicherung)

***Fondsanlage mit TOP-Fonds aus dem Fondsangebot von AXA!**

Rückdeckung von Pensionszusagen

Relax bAVRente

- Verlagerung der „betriebsfremden“ Risiken einer PZ auf den Versicherer
- Mittel für die Rentenzahlungen werden extern angesammelt
- Rückdeckung mit Versicherung ist ein Indiz für die Ernsthaftigkeit der PZ (wichtig bei GGF)
- Risiken **Langlebigkeit und BU können komplett** auf Versicherer übertragen werden
- Risiko Todesfall wird mit **Kapitalleistung rückgedeckt**
  - → Absicherung Witwen- und Waisenrenten zur Zeit nicht möglich
- Aufbau des notwendigen Kapitals möglich durch
  - → laufende oder
  - → einmalige Beiträge

Rückdeckung: Relax bAVRente

Bilanzierung und Besteuerung

- Beiträge sind **Betriebsausgaben** (wenn Unternehmen bezugsberechtigt ist)
- Der **Aktivwertzuwachs ist zu versteuern**
- Aktivwert ist in der Bilanz der Gegenposten zur Pensionsrückstellung
- Keine **steuerlichen Auswirkungen für die Beschäftigten** während der Anwartschaftsphase
- Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung führen zu einem bilanziellen Aktivtausch: „Kasse an Forderungen ggü. VU“
- Bilanzierung wie **eine Versicherung**, nicht wie ein Fonds (Transformationsprinzip):
  - Es gelten die Regelungen zur Aktivierung der Rückdeckungsversicherungen
  - Bilanziert wird nach dem Zeitwert der Versicherung
  - Aufgrund dieser Regelung kann es bei fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen zu volatilen Aktivwertverläufen kommen

Gründe für eine Rückdeckungsversicherung

Relax bAVRente

- **Absicherung des Bilanzsprungrisikos**
  - Im Fall einer Invalidität oder eines Todesfalls müssen die Rückstellungen auf den jeweiligen Rentenbarwert erhöht werden
  - Im Leistungsfall stellt die Versicherung die erforderlichen Mittel bereit
  - Ohne Versicherung droht Überschuldung

- **Vertragliche Insolvenzsicherung**
  - Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an die/den Versorgungs-berechtigte(n) (vor allem bei Entgeltumwandlung und GGF)
  - Achtung: Rechtswirksame Verpfändung bei GGF setzt Gesellschafterbeschluss voraus!

- Für kleine und mittlere Unternehmen ist eine Rückdeckungsversicherung mit der Relax bAVRente eine gute Lösung, da mit ihr die Risiken (ganz oder teilweise) aus dem Unternehmen ausgelagert werden

Rückdeckung von Pensionszusagen
Investmentfonds

- Das Kapital für die Altersrente wird mit Fonds aufgebaut
- Das bedeutet **hohe Ertragschancen**, aber auch **hohe Risiken**
- Fondsauswahl: alle von AXA angebotenen Fonds
- Risiken **Invalidität und Tod müssen separat in Versicherungen abgesichert** werden
  - → Nachteil: Beitragsbefreiung / Weiterzahlung der Versicherungsbeiträge bei BU nicht möglich!
- Auch Kombinationen von **Investmentfonds und Versicherungen** zur Reduzierung des Risikos sind möglich

Rückdeckung: Investmentfonds

Bilanzierung und Besteuerung

- Erträge aus Investmentfonds werden genauso besteuert, **wie Erträge aus Direktanlagen** (Transparenzprinzip)
- Auf der Ebene des Fonds bleiben die **Erträge steuerfrei**
- Besteuert werden die Erträge beim Anteilseigner
- Erträge eines Fonds:
  - Zinsen
  - Dividenden
  - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Erträge
  - Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Rückdeckung: Investmentfonds

Bilanzierung und Besteuerung

- Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs.1 Nr.1 EStG bzw. Umqualifizierung als Betriebseinnahmen bei betrieblichen Anlegern
- **Steuerfreiheit** gemäß § 8b KStG bei der Vereinnahmung **von Veräußerungs-gewinnen** (nach Abzug der 5%-igen pauschalen Betriebsausgabenkürzung)
- Dividenden werden in voller Höhe besteuert
- Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen können nicht geltend gemacht werden

Rückdeckung von Pensionszusagen

Bilanzsprungrisiko

- Ohne kongruente Absicherung der Risiken Invalidität und Tod geht das Unternehmen das **Bilanzsprungrisiko** ein
- Im Versorgungsfall muss die Rückstellung auf den **Barwert der Versorgungs-verpflichtung** erhöht werden
  - → Diese Erhöhung ist gewinnmindernd
- Steht diesem Verlust keine Einnahme oder kein Vermögen gegenüber, kann das Unternehmen **überschuldet** sein
- Bei Absicherung durch eine Risikoversicherung wird auf der Aktivseite die Versicherungsleistung aktiviert und der Aktivwert aufgelöst
- Dadurch wird der Verlust ausgeglichen

Rückdeckung von Pensionszusagen

Beispiel Bilanzsprungrisiko

Pensionszusage Altersrente 5.000 Euro, Invalidenrente 5.000 Euro, Hinterbliebenenrente 3.000 Euro, Todesfallleistung RDV 580.000 Euro, Todesfall 10 Jahre nach Zusage, notwendige Rückstellung 560.000 Euro

Todesfall ohne RD-Versicherung

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva
AV	200.000	EK	150.000
UV	255.000	Rst	105.000
		GW	200.000
	455.000		455.000

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva
AV	200.000	EK	150.000
UV	255.000	Rst	560.000
		Verlust	-255.000
	455.000		455.000

Überschuldung droht! Verlust durch Bilanzsprung nicht mit EK gedeckt

Todesfall mit RD-Versicherung

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva
AV	200.000	EK	150.000
UV	230.000	Rst	105.000
Aktivwert	25.000	Gewinn	200.000
	455.000		455.000

Aktiva		**A-GmbH**	Passiva
AV	200.000	EK	150.000
UV	255.000	Rst	560.000
Aktivwert	0	Gewinn	325.000
RDV	580.000		
	1.035.000		1.035.000

AV = Anlagevermögen, UV = Umlaufvermögen, EK = Eigenkapital, Rst = Rückstellungen

8 Abfindung von Pensionszusagen

Abfindung von Pensionszusagen

- Grundsätzlich gilt das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG.
  - Nur in Ausnahmefällen kann die Anwartschaft bzw. die Versorgungsleistung abgefunden werden (z.B. nur Bagatellanwartschaften/-leistungen oder Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis)

- Bei der Abfindung oder Verzicht von Zusagen an GGF gelten spezielle Vorschriften. Abfindungen sind bei GGF steuerlich stark risikobehaftet!

- Diese sind zusammen mit dem Übertragen von PZ in einer separaten GGF-Präsentation beschrieben

9
Insolvenzsicherung

Insolvenzsicherung durch den PSV a. G.

Stärkung/ Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung...

- Pensionszusagen müssen im PSV a.G. gegen Insolvenz gesichert werden

- Einen gesetzlichen Anspruch gegen den PSV a.G. haben bei Insolvenz
  - Arbeitnehmer:innen
  - Geschäftsführer:innen (unbeteiligt)
  - Geschäftsführer:innen nicht beherrschend

- Beherrschende GGF haben keinen Anspruch!

- Maximaler Anspruch gegen den PSV a.G.
  - Rente: 3fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
    - *Bezugsgröße 2024 (West): 3.535 Euro*
    - *3fache Bezugsgröße: 10.605 Euro*
  - Kapital: 3fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV x 120
    - *1.272.600 Euro*
  - Keine Dynamisierung der Leistungen

Privatrechtliche Insolvenzsicherung

Stärkung/ Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung...

- Pensionszusagen können (zusätzlich) privatrechtlich gegen Insolvenz des Arbeitgebers gesichert werden

- Beispiele:
  - → Verpfändung von Betriebsvermögen an Versorgungsberechtigte (z.B. Rückdeckungsversicherungen, Aktien, Fonds, Bankkonten)
  - → Einrichtung eines Treuhandmodells (Contractual Trust Arrangement= CTA); nur für große Kollektive sinnvoll

- Beherrschende GGF können nur privatrechtlich gegen die Insolvenz des Unternehmens gesichert werden!

- Privatrechtliche Insolvenzsicherung geht nur soweit, wie das Pfandrecht auch die Ansprüche aus der Versorgungszusage abdeckt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!